



# Beitragsordnung

des

**Anglerclub Geduld Urmitz/Rhein 1923 e.V.**

---

Stand: 08.03.2026



## **§1 Allgemeines**

- (1) Diese Beitragsordnung dient der Regelung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren des Vereins Anglerclub Geduld Urmitz/Rhein 1923 e.V. (im Folgenden „Verein“ genannt).
- (2) Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins.
- (3) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **§2 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Jahresbeitrag für Erwachsene beträgt 30,- Euro.
- (2) Der Jahresbeitrag für Jugendliche (vgl. Satzung, §5 Abs. 6) beträgt 10,- Euro.
- (3) Der Verein meldet die Anzahl der ordentlichen Mitglieder an den Landesverband, dessen Mitglied der Verein ist (vgl. Satzung §4, Abs.1). Für Mitglieder, die eine Meldung an den Landesverband wünschen (ordentliche Mitglieder), erhöht sich der Jahresbeitrag um den jeweils aktuellen Beitragssatz des Landesverbandes (vgl. Satzung, §5).
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit (vgl. Satzung §5, Abs. 5).
- (5) Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich erhoben. Eine Aufteilung des Jahresbeitrags ist nicht vorgesehen. Für das Jahr, in dem die Mitgliedschaft beginnt, ist der Jahresbeitrag in voller Höhe zu entrichten.
- (6) Auf Wunsch des Neumitglieds kann eine Mitgliedschaft auf den Beginn des kommenden Jahres datiert werden.

## **§3 Zahlung und Fälligkeit**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 1. Juni eines Jahres abgebucht. Beginnt die Mitgliedschaft eines Neumitglieds nach diesem Datum, wird zum Datum der Aufnahme abgebucht.
- (2) Die Mitglieder erteilen dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat. Dieses Mandat ist eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Die Mitglieder sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist.



- (3) Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstandenen Kosten zuzüglich zum offenen Betrag in Rechnung gestellt. Diese Rechnung gilt als erste Mahnung und ist innerhalb 30 Tagen zu begleichen.
- (4) Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang, erfolgt eine zweite Mahnung. Für diese zweite Mahnung wird eine zusätzliche Gebühr von 10,- Euro erhoben. Sie hat ein Zahlungsziel von 30 Tagen.
- (5) Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied welches den Beitrag nach der zweiten Mahnung nicht entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen (vgl. Satzung §7, Abs. 4).
- (6) Mitglieder haben bei Kontenänderungen dem Verein ein neues SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- (7) Kommt es zu einer Rückbelastung erlischt das erteilte SEPA-Lastschriftmandat. Der Verein fordert vom Mitglied ein neues Mandat mit gültigen Kontodaten ein. Liegt dieses Mandat bis zum 1. Juni nicht vor, kann kein Beitrag eingezogen werden. Analog zu einer Rückbelastung (siehe §3, Abs. 3) folgt eine Mahnung. Neben den offenen Beträgen, wird der Mehraufwand für die Rechnungstellung in Höhe von 10,- Euro berechnet. Bei Nichtzahlung gilt der gleiche Ablauf, wie auch bei Rückbelastungen (siehe §3, Abs. 4,5).
- (8) Wird über ein Zeitraum von einem Jahr und trotz mehrfacher Aufforderung kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, fehlt die Grundlage für die Mitgliedschaft im Verein. Somit hat der Vorstand das Recht, das Mitglied aus dem Verein auszuschließen (vgl. Satzung §7, Abs. 4).

#### **§4 Aufnahmegebühr**

- (1) Für neue Mitglieder wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Sie wird nach Ablauf der Probezeit fällig und per Rechnung eingefordert.
- (2) Eine Verlängerung der Probezeit ist möglich. Mit der Verlängerung verschiebt sich auch der Zahlungstermin für die Aufnahmegebühr.
- (3) Für die Rechnung gilt ein Zahlungsziel von 30 Tagen.



(4) Es gelten folgende Aufnahmegebühren:

a. Jugendliche, jünger als 16 Jahre*	0,- Euro
b. Jugendliche ab 16 Jahre* und jünger als 19 Jahre*	50,- Euro
c. Erwachsene, ab 19 Jahre*	200,- Euro
d. Unterstützende Mitglieder ohne Teilnahme an Angelaktivitäten**	0,- Euro

\* Es gilt das Alter, welches das Mitglied im Kalenderjahr (Geschäftsjahr) erreicht, in welchem die Mitgliedschaft beginnt.

\*\* Diese Gruppe der Mitglieder, die keine Erlaubnis zum Fischfang haben, werden unter Fördernden Mitgliedern geführt und zahlen den Mitgliedsbeitrag entsprechend ihres Alters, Erwachsene oder Jugendliche. Es gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie bei allen anderen Mitgliedern. Eine Teilnahme an Gemeinschaftsfischen, sowie der Erwerb von Gewässerscheinen ist ausgeschlossen.

Entschließt sich eines dieser Mitglieder einen Fischereierlaubnisschein zu erwerben und an den Angelaktivitäten des Vereins teilzunehmen, so ermäßigt sich die dann fällige Aufnahmegebühr nach 5 Jahren auf 50 % und nach 10 Jahren auf 100% der dann geltenden Aufnahmegebühr.

## **§5 Zahlungserleichterungen**

- (1) In begründeten Ausnahmefällen können einem Mitglied Zahlungserleichterungen gewährt werden. Das Mitglied kann dies beim Vorstand beantragen und hat seine Gründe in einer Vorstandssitzung darzulegen.
- (2) Mögliche Zahlungserleichterungen beziehen sich in erster Linie auf die Zahlung einer Aufnahmegebühr oder eines höheren Beitragsrückstandes.
- (3) Der Vorstand hat Gründe und Situation des Mitglieds kritisch zu prüfen und zu bewerten.



- (4) Der Vorstand hat folgende Optionen, die in der hier aufgeführten Reihenfolge zu priorisieren sind:
- a. Teilzahlung des offenen Betrages
  - b. Verlängerung des Zahlungsziels
  - c. Stundung eines (Teil-)Betrags
- (5) Das Einräumen von Zahlungserleichterungen setzt voraus, dass das Mitglied mit den eingeräumten Erleichterungen dauerhaft seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen wird.

Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.03.2025 beschlossen und zuletzt am 08.03.2026 geändert. Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.